

Erläuterungen:

Was gehört zu den kompostierbaren Abfällen (Bioabfällen)?

Zu den Bioabfällen gehören Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Laub, Gemüse- und Obstreste, Küchen- und Gartenabfälle einschließlich Speisereste.

Wer kann die Befreiung vom Benutzungszwang der Bioabfallabfuhr anzeigen?

Die Anzeige, dass alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle in eigenen Anlagen verwertet werden, kann nur der jeweilige Grundstückseigentümer abgeben. Den Grundstückseigentümergehen und -eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mieter und Pächter müssen sich somit mit dem Eigentümer in Verbindung setzen.

Welche Angaben werden im Formular benötigt?

Es müssen die Straße und Hausnummer des Grundstückes eingetragen werden, für das die Befreiung vom Benutzungszwang für die Bioabfallabfuhr gelten soll. Die Anzahl der Bewohner bezieht sich auf alle gemeldeten Bewohner des zu betrachtenden Grundstückes. Die Größe des Grundstückes bezieht sich ebenfalls auf das zu betrachtende Grundstück. Bei Neubauten oder falls Sie bisher einen anderen Entsorgungsweg für Ihre Bioabfälle (Sonderregelung bei abseits gelegenen Grundstücken) genutzt haben, kreuzen Sie bitte das dafür vorgesehene Kästchen an.

Wichtig!

Nur ein vollständig ausgefüllter und von dem Grundstückseigentümer unterschriebener Antrag kann bearbeitet werden. Sollten Sie Schwierigkeiten oder Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mitarbeiter des Abfallwirtschaftsamtes des Landkreises Aurich.

Fügen Sie bitte eine Kopie des letzten Abgabenbescheides bei!

Bedenken Sie bitte:

Im Falle einer Befreiung entfallen die vier Pflichtentleerungen der 120 l Biotonne á 4,60 €. Die Gesamtgebührenersparnis beträgt somit jährlich 18,40 €.

Bei einer Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne entfällt somit nur die Bioabfall-Zusatzgebühr. Die Grundgebühr in Höhe von 62,-- € sowie die Leistungsgebühren für die Restabfalltonne (4,60 € je Entleerung) sind weiterhin von Ihnen zu zahlen.

Denken Sie bitte daran, dass Sie bei einer Abmeldung der Biotonne keine Bioabfälle, auch keine gekochten Essensreste, Fleisch- und Wurstreste, Knochen, Zitrusfrucht- und Bananenschalen, Wildkräuter aus dem Garten pp. mehr an den Landkreis – auch nicht über grüne Bioabfall-Zusatzsäcke – abgeben können. Auch der anfallende Baum- Strauch- und Heckenschnitt muss dann auf dem eigenen Grundstück verwertet werden.